

Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

Standort Wolfenbüttel
Postfach 1665, 38286 Wolfenbüttel

Antrag auf Zuverlässigkeitsüberprüfung für Personen nach § 11 Abs. 1 NHafenSG

Antrag bitte am PC oder lesbar in Druckbuchstaben ausfüllen. Ausdruck wird nur im Buchdruck (beidseitig) akzeptiert!

| |
|--|
| <input type="checkbox"/> Beauftragte/r für die Gefahrenabwehr in der Hafenanlage/Hafen oder Vertreter |
| <input type="checkbox"/> Mitarbeiter/in einer anerkannten Stelle für die Gefahrenabwehr (§§8 oder 20 NHafenSG) |
| <input type="checkbox"/> sonstiger Zugang zum Plan für die Gefahrenabwehr einer Hafenanlage/Hafen |
| <input type="checkbox"/> Erstantrag <input type="checkbox"/> Wiederholungsantrag vorherige Überprüfung durch: Datum: _____ Aktenzeichen: _____ |

| | | | |
|---|--|-------------------------------------|--------------------------------|
| Familienname: | | ggf. Geburtsname: | |
| Alle Vornamen: | | | |
| Sonstige frühere Namen: | | | |
| <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich | Personalausweis-oder Reisepass-Nr.: | | (bitte lesbare Kopie beifügen) |
| Geburtstag (tt/mm/jjjj) | Geburtsort, Geburtsland: (Ort, Bundesland bzw. Staat) | | |
| Staatsangehörigkeit: | | ggf. frühere Staatsangehörigkeiten: | |

| | | |
|----------------|----------------|---------------|
| Erreichbarkeit | Telefon: _____ | E-Mail: _____ |
|----------------|----------------|---------------|

Wohnsitze der letzten 10 Jahre vor der Überprüfung – auch im Ausland – ggf. auf gesondertem Blatt fortsetzen

| von (Monat/ Jahr) | bis (Monat/Jahr) | Wohnsitz (Straße, Hausnummer, PLZ; Ort ggf. Staat) |
|-------------------|------------------|--|
| | | |
| | | |

Anschrift des Arbeitgebers

| Straße, Hausnummer | PLZ/ Ort | Telefon |
|--------------------|----------|---------|
| | | |

Umseitige Hinweise der Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Standort Wolfenbüttel, habe ich zur Kenntnis genommen. Mein Einverständnis zu 1. (siehe Rückseite) erteile ich mit meiner Unterschrift. Ich bestätige ferner, dass ich gegenwärtig keinen weiteren Antrag auf Zuverlässigkeitsüberprüfung bei einer anderen Behörde gestellt habe, über den noch nicht entschieden wurde. Ich versichere, dass die von mir gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen. Sie erfolgten nach bestem Wissen, wahrheitsgemäß und vollständig. Ich verpflichte mich, der Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Standort Wolfenbüttel, Änderungen der o. a. Daten unverzüglich zu melden.

| | |
|----------|--|
| Anlagen: | <input type="checkbox"/> Kopie Personalausweis oder Reisepass |
| | <input type="checkbox"/> bei nicht-deutschen EU-Bürgern: Selbstauskunft des Ausländerzentralregisters |
| | <input type="checkbox"/> Straffreiheitsbescheinigung(en) zzgl. deutscher, beglaubigter Übersetzung (nur erforderlich bei Wohnorten innerhalb der letzten 10 Jahre im Ausland) |

.....
Datum

.....
Antragsteller (Unterschrift)

Einverständniserklärung/ Kenntnisnahme:

1. Ich bin damit einverstanden, dass

- a) ich einer Zuverlässigkeitsüberprüfung auf der Grundlage des § 11 NHafenSG unterzogen werde,
- b) im Rahmen dieser Überprüfung meine o. g. Daten von der NLStBV, Standort Wolfenbüttel, an die zuständigen Behörden, insbesondere an Polizei- und Verfassungsschutzbehörden sowie das Bundeszentralregister weiter geleitet werden und dass diese Stellen der NLStBV, Standort Wolfenbüttel, zum Zwecke der Überprüfung vorhandene Daten übermitteln,
- c) meine o. g. personenbezogenen Angaben sowie Angaben zum Ergebnis der Zuverlässigkeitsüberprüfung u. a. im EDV-System der NLStBV, Standort Wolfenbüttel, gespeichert werden.

Ich habe das Recht, meine Zustimmung zu 1. zu verweigern. Als zwingende Rechtsfolge kann dann jedoch keine Zuverlässigkeitsüberprüfung erfolgen.

2. Ich nehme zur Kenntnis, dass

- a) eine weitere Überprüfung jederzeit von Amts wegen durchgeführt werden kann bzw. eine erneute Überprüfung auf Antrag nach Ablauf der Gültigkeit notwendig ist,
- b) die Durchführung der Zuverlässigkeitsüberprüfung gebührenpflichtig ist,
- c) über das Ergebnis der Überprüfung neben mir auch die beteiligten Polizei- und Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder unterrichtet werden,
- d) ich verpflichtet bin, wahrheitsgemäße Angaben zu machen und an der Überprüfung mitzuwirken,
- e) ich das Recht habe, solche Angaben zu verweigern, die für mich oder eine der in § 52 Abs. 1 der Strafprozessordnung genannten Personen die Gefahr strafrechtlicher Verfolgung, der Verfolgung wegen einer Ordnungswidrigkeit oder von disziplinar- oder arbeitsrechtlichen Maßnahmen begründen könnten.

Hinweise

Zuverlässig ist nach ständiger Rechtsprechung, wer die Gewähr dafür bietet, die ihm obliegenden Pflichten zum Schutz vor Angriffen auf die Sicherheit des Hafens jederzeit in vollem Umfang zu erfüllen. Anlass, die Zuverlässigkeit in Frage zu stellen, geben u. a. die in § 3 ZUHafenVO aufgeführten Gründe.

Die Überprüfungsdauer beträgt regelmäßig vier bis sechs Wochen, eine längere Bearbeitungszeit resultiert aus Anfragen bei Drittbehörden. Eine zügige Bearbeitung ist nur bei deutlichen und vollständigen Angaben im Antragsformular möglich. Für bereits überprüfte Personen sollte der Antrag auf erneute Überprüfung **spätestens drei Monate vor Ablauf der Geltungsdauer** der Zuverlässigkeitsüberprüfung gestellt werden.

Zur Überprüfung der Zuverlässigkeit darf die NLStBV, Standort Wolfenbüttel, gemäß § 12 Abs.1 – 4 NHafenSG:

1. die Identität des Betroffenen überprüfen,
2. Einholung von unbeschränkten Auskünften aus dem Bundeszentralregister,
3. Anfragen bei den örtlich zuständigen Polizeidirektion, dem Landeskriminalamt und der Verfassungsschutzbehörde sowie
4. bei ausländischen Personen Einholung von Auskünften aus dem Ausländerzentralregister.

Sollten sich dabei Erkenntnisse ergeben, die Zweifel an der Zuverlässigkeit begründen könnten, wie z. B. bei mehrfachen kriminalpolizeilichen Erkenntnissen, bei Verurteilungen, bei Zugehörigkeit zu verfassungsfeindlichen Organisationen und bei Verdacht des Drogenkonsums bzw. der Alkoholabhängigkeit, werden zunächst entsprechende Akten der Staats-/ Amtsanwaltschaft oder Gerichtsurteile angefordert bzw. bei Vorliegen weiterer Anhaltspunkte werden andere Behörden, sog. Drittbehörden (z. B. die Ausländerbehörde), um Auskunft gebeten. Bei Zweifeln an der Zuverlässigkeit wird dem Antragsteller die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben (Anhörungsverfahren). Er ist dabei verpflichtet, wahrheitsgemäße Angaben zu machen und an seiner Überprüfung mitzuwirken. Die Erhebung, Verarbeitung und Speicherung der personenbezogenen Daten oder der von anderen Behörden übermittelten Informationen unterliegenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Bei Feststellung der Unzuverlässigkeit werden dem Antragsteller die Gründe schriftlich mitgeteilt. Wird die Zuverlässigkeit festgestellt, erhält der Antragsteller eine entsprechende Bescheinigung. Die beteiligten Polizei- und Verfassungsschutzbehörden werden über das Ergebnis der Zuverlässigkeitsüberprüfung (nicht über die Gründe) informiert. Darüber hinaus steht dem Antragsteller das Recht zu, Auskunft über die seine Person betreffenden, gespeicherten Daten bei der Behörde einzuholen.

Die Zuverlässigkeitsüberprüfung ist kostenpflichtig, die Gebühr für Normalfälle beträgt aktuell 75 €.